



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1987

Nummer 22

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203014	21. 5. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu)	180
2251	9. 6. 1987	Verordnung über den Sitz der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LrR)	186
822	10. 12. 1986	Erster Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz	186
	19. 5. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1987	180
	20. 5. 1987	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1987	180
	22. 5. 1987	Bekanntmachung Nr. 29 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	181

203014

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Laufbahnen der Beamten des
feuerwehrtechnischen Dienstes in den
Feuerwehren (LVOFeu)**

Vom 21. Mai 1987

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu) vom 1. Dezember 1985 (GV. NW. S. 744) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gruppenführerprüfung

Die Prüfung gemäß § 197 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (GV. NW. S. 135), ist nach Teilnahme an einem Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrscheule abzulegen. Der Dienstherr kann Beamte auf Grund eines schriftlichen und praktischen Leistungs- und Eignungsnachweises zum Lehrgang melden.

2. In § 7 Abs. 1 wird Nummer 4 gestrichen.
3. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt Ausbildung und Prüfung. Der Bewerber wird als Beamter auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandreferendar“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Ihr hat sich unverzüglich die Laufbahnprüfung anzuschließen. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach bestandener Hochschulprüfung, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen, können auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

4. In § 15 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die Laufbahnprüfung ist vor dem Prüfungsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1987

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1987 S. 180.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die Vergabe von
Studienplätzen an Studienanfänger für das
Sommersemester 1987**

Vom 19. Mai 1987

Aufgrund der §§ 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1987 vom 13. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 8) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird die für den Studiengang Medizin an der Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 327 durch die Zahl 330 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

- GV. NW. 1987 S. 180.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die Vergabe von
Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1987**

Vom 20. Mai 1987

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1987 vom 8. Januar 1987 (GV. NW. S. 49), geändert durch Verordnung vom 4. April 1987 (GV. NW. S. 166), wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Universität Düsseldorf“ werden für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt

- a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 323 durch die Zahl 326,
b) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 314 durch die Zahl 317,
c) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 310 durch die Zahl 313.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

- GV. NW. 1987 S. 180.

**Bekanntmachung Nr. 29 über gespeicherte personenbezogene Daten
der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes
unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts
und deren Vereinigungen**

Vom 22. Mai 1987

Gemäß § 15 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) in Verbindung mit den Vorschriften der Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen – DSVeröffVO NW – vom 6. November 1979 (GV. NW. S. 726) geben nachfolgend die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der Landesverwaltung sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften weitere Angaben über die bei ihnen oder in ihrem Auftrag in Dateien (§ 1 Abs. 2 DSG NW) gespeicherten personenbezogenen Daten bekannt.

Die Bekanntmachung gliedert sich nach den Geschäftsbereichen des Präsidenten des Landtags und der obersten Landesbehörden in der nachstehenden Reihenfolge.

Bezeichnung des Geschäftsbereichs	Seite
01 Präsident des Landtags	–
02 Ministerpräsident	–
03 Innenminister	–
04 Justizminister	–
05 Kultusminister	182
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	183
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	184
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	185
09 Minister für Bundesangelegenheiten	–
10 Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	–
11 Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	–
12 Finanzminister	–
13 Landesrechnungshof	–

Angaben der Regierungspräsidenten sind dem Innenminister, Angaben der übrigen Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sind der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zugeordnet.

Bisher sind erschienen:

Bekanntmachung Nr. 1 im GV. NW. 1980 S. 280,
 Bekanntmachung Nr. 2 im GV. NW. 1980 S. 610,
 Bekanntmachung Nr. 3 im GV. NW. 1980 S. 772,
 Bekanntmachung Nr. 4 im GV. NW. 1980 S. 1052,
 Bekanntmachung Nr. 5 im GV. NW. 1981 S. 77,
 Bekanntmachung Nr. 6 im GV. NW. 1981 S. 288,
 Bekanntmachung Nr. 7 im GV. NW. 1981 S. 446,
 Bekanntmachung Nr. 8 im GV. NW. 1981 S. 674,
 Bekanntmachung Nr. 9 im GV. NW. 1982 S. 98,
 Bekanntmachung Nr. 10 im GV. NW. 1982 S. 260,
 Bekanntmachung Nr. 11 im GV. NW. 1982 S. 532,
 Bekanntmachung Nr. 12 im GV. NW. 1982 S. 736,
 Bekanntmachung Nr. 13 im GV. NW. 1983 S. 60,
 Bekanntmachung Nr. 14 im GV. NW. 1983 S. 324,
 Bekanntmachung Nr. 15 im GV. NW. 1983 S. 552,
 Bekanntmachung Nr. 16 im GV. NW. 1984 S. 154,
 Bekanntmachung Nr. 17 im GV. NW. 1984 S. 324,
 Bekanntmachung Nr. 18 im GV. NW. 1984 S. 533,
 Bekanntmachung Nr. 19 im GV. NW. 1984 S. 708,
 Bekanntmachung Nr. 20 im GV. NW. 1985 S. 172,
 Bekanntmachung Nr. 21 im GV. NW. 1985 S. 448,
 Bekanntmachung Nr. 22 im GV. NW. 1985 S. 514,
 Bekanntmachung Nr. 23 im GV. NW. 1985 S. 680,
 Bekanntmachung Nr. 24 im GV. NW. 1986 S. 112,
 Bekanntmachung Nr. 25 im GV. NW. 1986 S. 382,
 Bekanntmachung Nr. 26 im GV. NW. 1986 S. 598,
 Bekanntmachung Nr. 27 im GV. NW. 1986 S. 704 und
 Bekanntmachung Nr. 28 im GV. NW. 1987 S. 74.

06 Kultusminister

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1 Landesamt für Ausbildungsförderung Theaterplatz 14 5100 Aachen Mai 1987	2 Sozialversicherungsverfahren	3 Auszubildende gem. § 9 des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes NW (Unterhaltsbeihilfengesetz UBG NW -)	4 1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum 4. Anschrift 5. Höhe der Unterhaltsbeihilfe 6. Krankenkassenzugehörigkeit 7. Rentenversicherungsträger 8. Angaben zur Tätigkeit 9. Betriebsnummer (Landesamt) 10. Betriebsnummer (Ausbildungsstätte) 11. Versicherungsnummer 12. Krankenkassenbeiträge 13. Rentenversicherungsbeiträge 14. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung 15. Förderungsnummer	5 Berechnung und Zahlungsbarmachung von Sozialversicherungsbeiträgen	6 1. AOK 2. Barmer Ersatzkasse 3. Hamburg-Münchener EK 4. Deutsche Angestellten-Krankenkasse 5. Kaufmännische Krankenkasse Halle 6. Techniker Krankenkasse 7. Schwäbisch-Gemünder Ersatzkasse 8. Gärtner-Krankenkasse 9. Hanseatische Ersatzkasse 10. Braunschweigische Ersatzkasse	7 1-15

06 Minister für Wissenschaft und Forschung

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7

Fernuniversität

- GHS -

1. 2. 87

Adreßdatei des Zentrums für Fernstudienentwicklung (ZFE)

Studenten der Fernuniversität

1. Matrikelnr.

2. Name

3. Vorname

4. Geschlecht

5. Int. Kfz-Kennzeichen

6. Postleitzahl

7. Wohnort

8. Straße

9. Untermiete

10. Telefonanschluß

11. Hörerstatus

12. Status der Einschreibung

Auswertung von Einsendeaufgaben, Speicherung von Leistungsdaten sowie Durchführung von Studententbefragungen

Landesamt für Ausbildungsförderung NW als Amt für Ausbildungsförderung
Theaterplatz 14
5100 Aachen

Mai 1987

Ausbildungsförderungsdatei

Antragsteller auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bei Förderung von Ausbildungen in Großbritannien und Irland

Namen, Anschriften, Angaben über Familien-, Ausbildungs- und Einkommensverhältnisse, Förderungsleistungen, Namen und Anschriften eines Elternteils

Berechnung und Zahlungsbarmachung von Förderungsleistungen, Rückzahlung von Darlehensbeträgen

1. Westdeutsche Landesbank
- Girozentrale -
2. Bundesverwaltungsamt Köln
3. Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln

Namen, Anschriften, Zahlungsweg Förderungsleistungen
Namen, Anschriften und Darlehensbeträge des Auszubildenden
Namen und Anschriften eines Elternteils
Daten der Spalte 4

07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7

Innungs-Krankenkasse
Köln

Aachener Str. 1057
5000 Köln 40
Tel. (0221) 4891-1

Mai 1987

1) Arbeitgeber, die am Umlageverfahren bzw. Erstattungsverfahren (LFZG) beteiligt sind.
2) Beschäftigte, für die ein Erstattungsantrag vom Arbeitgeber gestellt wurde.

1. Betriebs-Nr. der In-
nungskrankenkasse
2. Betriebs-Konto-Nr. des
Arbeitgebers
3. Name und Anschrift des
Arbeitgebers
4. Name des Beschäftigten
5. Versicherungs-Nr. des
Beschäftigten (Bereichs-
Nr. des Rentenversiche-
rungsträgers, Geburtsda-
tum, Anfangsbuchstabe
des Geburtsnamens,
Kennzeichnung Ge-
schlecht)

6. Erstattungszeitraum
(Vom- Bis-Datum)
7. Kalendertages aus Er-
stattungszeitraum
8. Fortgezahlter Lohn für
Erstattungszeitraum
9. Beitrag für Erstattungs-
zeitraum
10. Merkmal für Vorschuß-
zahlungen
11. Vorschußbetrag
12. Merkmal für Verrech-
nung
13. Verrechnungsbetrag
14. Lohn-/Beitragsbemes-
sungsgrenze
15. Prozentsatz der Erstat-
tung
16. Erstattungsbetrag aus
Lohnfortzahlung
17. Erstattungsbetrag aus
Beitragszahlung
18. Gesamterstattungsbe-
trag
19. Überweisungsbetrag
20. Stornomerkmal
21. Verarbeitungsdatum
22. Geschlecht
23. Bankverbindung des Ar-
beitgebers

Berechnung und Zahl-
barmachung der er-
stattenden Lohnfort-
zahlungsbeträge nach
§ 10 LFZG
Führung der Lohn-
fortzahlungsdatei

Geldinstitute
Landesverband der
Innungskrankenkas-
sen Nordrhein und
Rheinland-Pfalz, Bun-
desverband der In-
nungskrankenkassen

2-4, 6, 19, 23

1-23

08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7

Änderung bisheriger Bekanntmachungen: Die im GV. NW. 1985 S. 692 veröffentlichte Datei wird wie folgt geändert:

Staatliches Materialprüfungsamt
Marsbruchstraße 186
4800 Dortmund 41
April 1987

Entscheidungs- und Orientierungshilfe im Personalwesen des MPA NRW

1. Name
2. Vorname
3. Geb.-Datum
4. Ausbildungsabschluß
5. Funktion im MPA
6. Beschäftigungsstelle im MPA
7. Einstufung
8. Eintritt in das MPA
9. Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis
10. regelm. Wochenarbeitszeit
11. Schwerbehinderung
12. weitere Ausbildungsabschlüsse
13. Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM)
14. Arbeitsverhältnis befristet bis
15. Beschäftigung im Rahmen eines Forschungsvorhabens
16. Wohnort
17. Straße
18. Beginn des Jubiläumsdienstalters
19. Personalnummer

2251

**Verordnung über den Sitz der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr)
Vom 9. Juni 1987**

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) wird verordnet:

§ 1

Als Sitz der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen wird Düsseldorf bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

- GV. NW. 1987 S. 186.

822

**Erster Nachtrag
zur
Satzung
des Landesverbandes der Innungskrankenkassen
Nordrhein und Rheinland-Pfalz
Vom 10. Dezember 1986**

I.

Die Satzung des Landesverbandes der Innungskran-

kenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz vom 12. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 441) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In eiligen Fällen kann die Vertreterversammlung ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.“

2. Die bisherigen Absätze 3-6 werden Absätze 4-7.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 an in Kraft.

II.

Dieser Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung am 10. Dezember 1986 beschlossen.

Ludwigshafen, den 10. Dezember 1986

Paul

Vorsitzer der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz - beschlossen von der Vertreterversammlung am 10. 12. 1986 - wird hiermit gemäß § 414b Abs. 1 Satz 2 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 16. April 1987

II A 1 - 3601.4.1

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Kratz

- GV. NW. 1987 S. 186.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8316-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359